

Anlage zum Lagebericht 2019

Corporate Governance Kodex

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass sie den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung anwenden. Den Regelungen des BCGK wurde im Berichtsjahr 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Aufsichtsrat (BCGK III.)

Langfristige Nachfolgeplanung (BCGK III. Nr. 3)

Zum 1. Januar 2018 wurde die zweite Vorstandsposition neu besetzt. Für beide Vorstandspositionen war eine langfristige Nachfolgeplanung in 2019 nicht relevant.

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (BCGK III. Nr. 8)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in vier Unternehmen (davon zwei Schwestergesellschaften, zwei landeseigene Unternehmen der Landesentwicklung und Grundstücksverwaltung) Mitglied im Aufsichtsgremium. Die degewo AG befindet sich gegenüber allen Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist zum 23. Juli 2019 ausgeschieden. Dieses Mitglied war Aufsichtsratsvorsitzende bei zwei landeseigenen Unternehmen der Landesentwicklung und Grundstücksverwaltung. Darüber hinaus war dieses Mitglied stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates bei einer Schwestergesellschaft und Mitglied des Aufsichtsrates in fünf weiteren Unternehmen. Die degewo AG befindet sich gegenüber allen Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation.

Mit Wirkung zum 6. November 2019 wurde ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt. Dieses Mitglied ist in zwei Unternehmen Mitglied im Aufsichtsgremium. Darüber hinaus ist dieses Mitglied Aufsichtsratsvorsitzende in zwei weiteren Unternehmen (landeseigene Unternehmen der Landesentwicklung und Grundstücksverwaltung). Die degewo AG befindet sich gegenüber allen Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation.

Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist Vorsitzende des Aufsichtsgremiums einer Stiftung. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist Aufsichtsratsvorsitzende einer eingetragenen Genossenschaft. Auch in diesen Fällen liegt keine Konkurrenzsituation vor.

Die Funktionen wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt.

Abschluss einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 12)

Die degewo AG agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem zunehmenden Neubau- und einem großen Modernisierungs- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im In- oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 13)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

Rechnungslegung (BCGK VI Nr. 3)

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobiliengesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.